



Satzung

zur Regelung des Zugangs zu Informationen des
eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Feldkirchen bei München
(Informationsfreiheitsatzung)

Der Gemeinderat erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über den Zugang zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Feldkirchen bei München.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Informationsfreiheit
- § 4 Ausgestaltung des Informationsanspruchs
- § 5 Antragstellung
- § 6 Erledigung des Antrags
- § 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung
- § 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Trennungsprinzip
- § 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 13 Kosten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde Feldkirchen bei München vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Feldkirchen bei München. Die spätere freie Nutzung ist in der Regel bei der Informationsbeschaffung durch die Gemeinde (z. B. Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens) sicherzustellen, im Zweifel durch Vereinbarung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind allein Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Gemeinde Feldkirchen bei München vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des



eigenen Wirkungskreises.

(2) Informationsträger sind neben Papier alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jeder Gemeindegewohner im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen.

§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die Gemeinde hat nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten des Rathauses ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Gemeinde auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.

(6) Die Gemeinde kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnen die Fristen aus § 6 erneut. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung nach Präzisierung nicht nach, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

(4) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu benennen.



(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

(6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Gemeinde die antragstellende Person rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 6 Erledigung des Antrages

(1) Die Gemeinde macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Einem durch die Verwaltung abgelehnten Antrag kann durch einfache mehrheitliche Entscheidung des Gemeinderats stattgegeben werden.

(3) Soweit Umfang und/oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf zwei Monate verlängert werden. Gleiches gilt für die Frist des Absatzes 2 Satz 1, soweit der Umfang und/oder die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

(4) Veröffentlichung von Anträgen

Die Gemeinde hat die schriftlich an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 7 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsordnung

(1) Der Informationsanspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange

1. das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Feldkirchen bei München gefährdet würde,

2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet würde,

3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,

4. ein anhängiges Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren, Disziplinarverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren oder sonstiges behördliches Verfahren gefährdet würde, oder

5. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren beeinträchtigt würde.

§ 8 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abzulehnen.

(2) Der Antrag kann für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden, abgelehnt werden.

(3) Geheimzuhalten sind nichtöffentliche Niederschriften und vertrauliche Protokolle.



§ 9 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beantragt, so hat die Gemeinde Feldkirchen bei München der oder dem Betroffenen vor einer Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleichzeitig ersucht die Gemeinde Feldkirchen bei München die oder den Betroffenen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

(2) Unterbleibt die Zustimmung, ist der Antrag abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

(1) Eine Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen ist datenschutzrechtlich nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Unbeschadet davon sind darüber hinaus spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen, die eine Offenbarung ausschließen, zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Steuergeheimnis, das Personalaktengeheimnis, das Meldegeheimnis und das Sozialgeheimnis.

(2) Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist.

(3) Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die Gemeinde dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers ersucht die Gemeinde die oder den Betroffenen auch um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen.

§ 11 Trennungsprinzip

(1) Die Gemeinde trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die aufgrund der Paragraphen 7 bis 10 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

(2) Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments der Schutzbestimmung der Paragraphen 7 bis 10 unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments dem Antragsteller/der Antragstellerin zugänglich gemacht.

§ 12 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 13 Kosten

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitsatzung werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für



Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit nur ein geringer Aufwand entsteht kann von einer Kostenerhebung vonseiten der Verwaltung abgesehen werden. Es gilt § 5 (6).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Feldkirchen, 24.03.2022

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister



